1.

Notstandsverfassung:

-Verteidigungsfall, Spannungsfall, Katastrophenfall-

Die Notstandsverfassung wird durch einfache Notstandsgesetze (insbesondere Gesetze zum Zivilschutz, die Sicherstellungsgesetze, Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses) näher ausgestaltet. Das GG enthält Regelungen für den äußeren Notstand (Verteidigungs- und Spannungsfall) und den inneren Notstand (innere Unruhen und Naturkatastrophen). Ein Ausnahmezustand ist dem GG fremd.

Äußerer Notstand:

Der Verteidigungsfall kann vom Bundestag mit Zweidrittelmehrheit festgestellt werden, wenn das Bundesgebiet mit Waffengewalt angegriffen wird oder ein solcher Angriff unmittelbar droht; die Feststellung erfolgt auf Antrag der Bundesregierung, bedarf der Zustimmung des Bundesrats und ist vom Bundespräsidenten im Bundesgesetzblatt zu verkünden. In Ausnahmefällen, d. h. bei unüberwindlichen Hindernissen oder Beschlussunfähigkeit des Bundestags, kann die Feststellung vom Gemeinsamen Ausschuss getroffen werden. Während des Verteidigungsfalls ist die Gesetzgebung des Bundes erweitert und das Gesetzgebungsverfahren vereinfacht; die Befehls- und Kommandogewalt über die Streitkräfte geht auf den Bundeskanzler über, die Bundesregierung kann Einheiten der Bundespolizei im ganzen Bundesgebiet einsetzen und Landesorganen Weisungen erteilen. Außerdem können fähige Hilfskräfte aus der Bevölkerung ernannt werden.

Der Bundestag darf nicht aufgelöst werden, die Funktionsfähigkeit des Bundesverfassungsgerichts ist zu erhalten.

Innerer Notstand:

Beim inneren Notstand handelt es sich um die Abwehr drohender Gefahren für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes ausgehend von dem eigenen Land/Bundesland. Erstreckt sich die Gefahr über ein Land hinaus, kann sie den betroffenen Landesregierungen Weisungen erteilen. Sie darf erforderlichenfalls auch die Bundeswehr zum Schutz ziviler Objekte und gegen organisierte und militärisch bewaffnete Aufständische einsetzen. Der Einsatz von Streitkräften ist jedoch einzustellen, wenn Bundestag oder Bundesrat es verlangen.

Ähnliche Regelungen wie im inneren Notstand gelten im Katastrophenfall bei Eintritt einer Naturkatastrophe oder eines besonders schweren Unglücksfalls.

2.

Ja, da Gesetze wie das Infektion Schutzgesetz massive Einschränkungen mit sich bringen können die bei einer, für die Bevölkerung gefährlichen Pandemie, nützlich sind um diese einzuschränken.

Dadurch, dass die Notstandsgesetze allerdings noch nie zum Einsatz gekommen sind nach dem kalten Krieg ist abzuwarten was geschieht. Aber als Fazit; es ist rechtlich umsetzbar und möglich ins private Leben der Bürger mithilfe der Notstandsverordnungen einzuschneiden und Gesetze die der Bekämpfung der Seuche zugutekommen zu erlassen.

3.

WRP:

Das Notverordnungsrecht ist in Artikel 48 der Weimarer Verfassung geregelt und verleiht dem Reichspräsidenten die Macht, ohne das Parlament durch Notverordnungen zu regieren. Ursprünglich ist die Verordnung zum Schutz der Republik und zur beschleunigten Gesetzgebung in Krisenzeiten gedacht.

NS:

Das Ermächtigungsgesetz vom 24. März 1933, offiziell das Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich, war ein vom Deutschen Reichstag beschlossenes Ermächtigungsgesetz, mit dem die gesetzgebende Gewalt faktisch vollständig an Adolf Hitler überging. Es war die Grundlage zur Aufhebung der Gewaltenteilung und ermöglichte alle darauffolgenden Maßnahmen zur Festigung der nationalsozialistischen Diktatur. Hitler hatte dadurch Vollmachten wie Schutzhafterteilung oder die Unterdrückung oppositioneller Zeitungen welche seine Machtergreifung schwieriger machen würden.